

# Kundmachung

im Sinn des § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2023 folgende Verordnung beschlossen hat:

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 12. Dezember 2023, mit der die **Kanalgebührenordnung** vom 3. Juli 2012 wie folgt geändert wird (8. Novelle):

### Artikel I

1. § 2 Abs. 1 lautet:

#### § 2

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 35,32** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **€ 4.591,60**.

2. § 4 Abs. 2 und 7 lauten:

#### § 4

#### **Kanalbenützungsgebühren**

(2) Die Kanalbenützungsggebühr beträgt **€ 3,35** pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder einer regionalen Wassergenossenschaft bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Kanalbenützungsggebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz **€ 62,38**.

3. § 6 Abs. 2 lautet:

(2) Der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

## Artikel II

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Januar 2024.



Daniela Durstberger  
Bürgermeisterin

Angeschlagen: 13. Dezember 2023  
Abgenommen: 28. Dezember 2023